

Satzung über Ehrungen in der Stadt Langen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 der hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVl. S.11) i. d. F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 1970 nachstehende Satzung erlassen, die nach Änderungsbeschluss vom 16.12.1976 wie folgt lautet:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Stadt Langen, insbesondere auf den Gebieten der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur- und Wohlfahrtspflege sowie des Sports, kann die Ehrenplakette der Stadt Langen verliehen werden.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet ein Beirat für Ehrungen, der aus

1. dem Bürgermeister als Vorsitzenden
2. fünf von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadtverordneten und
3. zwei vom Magistrat zu wählenden Mitgliedern des Magistrats

besteht.

§ 3

1. Einwohner der Stadt Langen und andere Persönlichkeiten können für hervorragende Verdienste mit der Silbernen bzw. Goldenen Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
2. Die Silberne Ehrenplakette wird bei folgenden Anlässen verliehen:
 - a) bei langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das städtische Leben und das allgemeine Wohl.
 - b) bei Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden.
 - c) bei einer Einzelleistung im Bereich des städtischen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

Die Goldene Ehrenplakette wird nur in Ausnahmefällen für Verdienste und Leistungen verliehen, die sich nach dem ihnen zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich von den auszeichnungswürdigen Leistungen des Satzes 1 unterscheiden.

3. Die Silberne, bzw. Goldene Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Anstecknadel sowie einer Urkunde verliehen, in der Name und Leistung des Beliehenen eingetragen sind.

§ 4

1. Die Ehrenplakette zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Langen mit der Beschriftung „Stadt Langen“, auf der Rückseite trägt sie die Beschriftung „Für hervorragende Verdienste“.
2. Die Anstecknadel zeigt das Wappen der Stadt Langen mit der Umschrift „Für hervorragende Verdienste“.

§ 5

Die Ehrenplakette wird durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen in der Stadt Langen vom 04.05.1966 außer Kraft.

Langen, 16. Dez. 1970

Der Magistrat
Kreiling, Bürgermeister

Die Satzung über Ehrungen in der Stadt Langen wurde am 18.12.1970 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	16.12.1976 (27.12.1976)	29.12.1976	01.01.1977